

Satzung

0.53

des Stiftungsfonds National-Bank AG

**Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation**

STADT
ESSEN

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Stiftungsfonds National-Bank AG
- (2) Sie ist eine unselbständige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Essen – nachstehend Stadt genannt.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur, der Forschung und der Wissenschaft, vorwiegend im Stadtgebiet Essen, sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der genannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
 - Förderung von Maßnahmen oder Einrichtungen auf den Gebieten der Kultur, der Wissenschaft oder der Forschung,
 - Förderung von Forschungsprojekten,
 - Gewährung von Förderungsstipendien.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Bei der Vergabe von öffentlichen Mitteln an Privatpersonen sind die Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Destinatäre haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Stiftungsvermögen, ein solcher wird auch nicht durch die Zuerkennung von Leistungen begründet.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 Abgabenordnung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. „Geborene“ Mitglieder sind:
 - die Stifterin oder eine von ihr benannte Person
 - der Oberbürgermeister der Stadt oder ein von ihm benannter Vertreter.
- (2) Die „geborenen“ Mitglieder können bis zu 3 weitere Mitglieder jeweils für die Dauer von 3 Jahren kooptieren. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Bei Ausscheiden eines gemäß Abs. 2 kooptierten Kuratoriumsmitgliedes wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

§ 6 Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Anlage des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidungen steht dem Oberbürgermeister ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts verstoßen.
- (2) Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (3) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Vertreter der Stifterin oder das von ihr benannte Kuratoriumsmitglied. Sind weitere Kuratoriumsmitglieder (§ 5 Abs. 2) bestellt, so ist stellvertretender Vorsitzender der Oberbürgermeister oder dessen Vertreter. Der Vorsitzende – im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – leitet die Sitzungen und vertritt das Kuratorium gegenüber Dritten.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie können nicht gegen die Stimme der Stifterin oder des von ihr benannten Kuratoriumsmitgliedes gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kuratoriumsvorsitzenden.
- (5) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung betreffen, können im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren gefasst werden. Beschlüsse, die im fernmündlichen Verfahren gefasst wurden, sind unverzüglich sämtlichen Kuratoriumsmitgliedern schriftlich zu bestätigen. Hat sich ein Kuratoriumsmitglied im Falle des schriftlichen Verfahrens nicht innerhalb von 6 Wochen geäußert, so gilt sein Schweigen als Ablehnung.

§ 7 Treuhandverwaltung

- (1) Die Stadt verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Das Stiftungsvermögen ist bei der Stifterin zu unterhalten. Die Stadt vergibt die Stiftungsmittel gemäß dem Beschluss des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Stadt berichtet dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres anhand eines Berichts über das Vermögen der Stiftung und die Verwendung der Erträge sowie die sonstigen für die Erfüllung des Stiftungszwecks verfügbaren Mittel. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Arbeit der Stiftung.

§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Stadt und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck unter Beachtung der gemeindeverfassungsrechtlichen Bestimmungen beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf den Gebieten der Kultur, der Wissenschaft oder der Forschung zu liegen.

§ 9 Auflösung der Stiftung

Stadt und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Die Auflösung bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Kuratoriums bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit aller Mitglieder. Auch in diesem Falle sind die gemeindeverfassungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen in den allgemeinen Haushalt der Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Satzungszweck entsprechen oder möglichst nahe kommen.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dürfen erst nach Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes gefasst werden.

Essen, den 04.12.2006